

VERHALTENSKODEX FÜR ZULIEFERER

*Grundsätze und Standards
für den Abschluss von Geschäften
mit IQVIA*

IQVIA ist nachhaltigen betrieblichen Praktiken verpflichtet. Das Ziel des vorliegenden Verhaltenskodex für Zulieferer („Kodex“) ist die Förderung sozialer und ökologischer Verantwortung auf der Basis international anerkannter Normen.

GRUNDSÄTZE UND STANDARDS FÜR DEN ABSCHLUSS VON GESCHÄFTEN MIT IQVIA





INHALTSVERZEICHNIS

Ethik und Compliance	3
Arbeitnehmer- und Menschenrechte	4
Umwelt.....	5
Gesundheit und Sicherheit	6
Verwaltungssysteme.....	7
Arbeiten mit IQVIA.....	9

Die Einhaltung der Standards von IQVIA und der gesetzlichen Bestimmungen, denen unser Unternehmen unterliegt, ist für unseren Erfolg entscheidend.



ETHIK UND COMPLIANCE

Zulieferer müssen mit Integrität handeln und all ihren Geschäftspraktiken höchste ethische Verhaltensstandards zugrunde legen.

Einhaltung gesetzlicher Vorschriften

Zulieferer müssen alle geltenden Gesetze und Verordnungen der Länder einhalten, in denen sie tätig sind.

Anti-Bestechung / Anti-Korruption

Zulieferer dürfen sich in keiner Form an Bestechung, Korruption, Erpressung oder Unterschlagung beteiligen. Zulieferer müssen alle geltenden Anti-Korruptionsgesetze oder -Verordnungen einhalten. Zulieferer dürfen im Rahmen ihrer geschäftlichen oder staatlichen Beziehungen Bestechungs- oder Schmiergelder weder anbieten noch annehmen oder sich an anderen illegalen Anreizzahlungen beteiligen.

Lautere Geschäftspraktiken

Zulieferer müssen lautere Geschäftsstandards im Vertrieb und in der Werbung aufrechterhalten. Zulieferer müssen Geschäfte unter Einhaltung geltenden Wettbewerbs- und Kartellrechts führen.

Offenlegung von Informationen

Zulieferer müssen Informationen bezüglich ihrer Geschäftstätigkeiten, Finanzlage und Leistung in Übereinstimmung mit geltenden Gesetzen und Verordnungen aufzeichnen und offenlegen. Zulieferer müssen Bilanzbücher und Finanzunterlagen in Übereinstimmung mit geltenden Gesetzen sowie aufsichts- und steuerrechtlichen Anforderungen führen und die Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung befolgen.

Datenschutz und geistiges Eigentum

Zulieferer müssen die Persönlichkeitsrechte von Arbeitnehmern und, sofern für das Unternehmen des Zulieferers zutreffend, von Patienten schützen. Zulieferer müssen die geistigen Eigentumsrechte beachten und vertrauliche Kundeninformationen schützen.

Tierschutz

Falls für ihr Unternehmen zutreffend, müssen Zulieferer Tiere menschlich behandeln und Qualen und Stress auf ein Minimum beschränken. Tierversuche sollten minimiert und, soweit möglich, durch Alternativen ersetzt werden.

Geschenke und Unterhaltungsangebote

Zulieferer müssen die Richtlinien von IQVIA zu Geschenken und Unterhaltungsangeboten sowie zu Interessenkonflikten beachten, wenn sie mit Vertretern von IQVIA verhandeln.

*Die Verhaltensstandards
in unserem Unternehmen
tragen zur Gewährleistung
der Patientensicherheit bei
und schützen unseren Ruf
für Integrität.*



ARBEITNEHMER- UND MENSCHENRECHTE

Zulieferer sind verpflichtet, die Menschenrechte der Arbeitnehmer aufrechtzuerhalten und diese mit Würde und Achtung zu behandeln.

Antidiskriminierung und gerechte Behandlung

Zulieferer müssen für einen Arbeitsplatz sorgen, der frei von illegaler Diskriminierung und Belästigung ist. Zulieferer dürfen Arbeitnehmer nicht unmenschlicher Behandlung, wie sexueller Belästigung oder körperlichen Strafen, unterwerfen.

Entlohnung, Zusatzleistungen und Arbeitsstunden

Zulieferer müssen den Arbeitnehmern wenigstens den Mindestlohn bezahlen, der von geltenden Gesetzen oder Verordnungen gefordert wird, und ihnen alle vorgeschriebenen Zusatzleistungen gewähren. Die Arbeitnehmer müssen für Überstunden gemäß geltender Gesetze und Verordnungen entlohnt werden. Zulieferer müssen die Arbeitnehmer zeitnah bezahlen und Bezahlungsgrundlagen klar übermitteln. Die Arbeitsstunden für Mitarbeiter dürfen den Höchstsatz, der von geltenden Gesetzen und Verordnungen festgelegt ist, nicht überschreiten.

Frei gewählte Beschäftigung

Zulieferer dürfen keine Form von Sklaven-, Zwangs- oder Pflichtarbeit, wie unter anderem unfreiwillige Gefängnisarbeit, verwenden.

Minderjährige Arbeitnehmer

Zulieferer dürfen keine Kinderarbeit verwenden. Minderjährige Arbeitnehmer (unter 18 Jahren) dürfen nur für ungefährliche Arbeiten eingesetzt werden und wenn der jugendliche Arbeitnehmer entweder: 1) das Mindestalter für eine Beschäftigung oder 2) das für den Abschluss der Schulpflicht vorgeschriebene Alter des Landes (bezogen auf den höheren Wert) erreicht hat.

Vereinigungsfreiheit

Zulieferer müssen das Recht des Arbeitnehmers auf Vereinigungsfreiheit, Beitritt zu Gewerkschaften sowie Betriebsräten oder Teilnahme an Tarifverhandlungen gemäß lokaler Gesetze respektieren. Zulieferer dürfen Mitarbeiter, die an solchen Aktivitäten teilnehmen oder als Arbeitnehmersvertreter auftreten, nicht benachteiligen.



UMWELT

Zulieferer müssen ökologisch verantwortlich handeln und sich dafür engagieren, die Umweltverträglichkeit ihrer Betriebe zu steigern.

Naturschutz

Zulieferer müssen zur Einsparung natürlicher Ressourcen, wie Wasser, Energie und Rohmaterialien, beitragen. Zulieferer müssen anstreben, Feststoff- und Sonderabfall, Abwasser und Luftverschmutzung zu reduzieren oder zu beseitigen, gegebenenfalls durch die Einführung geeigneter Naturschutzmaßnahmen in ihre Produktions- und Anlagenverfahren. Zulieferer müssen sich bemühen, solche Materialien zu regenerieren oder wiederzuverwenden. Zulieferer werden aufgefordert, klimafreundliche Produkte und Verfahren zu entwickeln, um Energieverbrauch und Treibhausgasemissionen zu reduzieren.

Entsorgung

Zulieferer müssen Systeme einführen, um gegebenenfalls die sichere Handhabung, Bewegung, Lagerung, Aufbereitung, Wiederverwendung und das Management von Abfall, Luftemissionen und Abwassereinleitungen zu gewährleisten.

Risikomanagement

Zulieferer müssen Systeme einführen, um unfallbedingtes Verschütten und Freisetzen in die Umwelt zu verhindern und abzumildern.

Umweltgenehmigungen und Berichterstattung

Zulieferer müssen alle erforderlichen Umweltgenehmigungen, Lizenzen und Zulassungen einholen, beibehalten und auf dem Laufenden halten sowie alle vorgeschriebenen Meldepflichten und betrieblichen Anforderungen solcher Genehmigungen befolgen.



GESUNDHEIT UND SICHERHEIT

Zulieferer müssen für eine sichere und gesunde Arbeitsumgebung sorgen. Das gilt auch für Unterkünfte, die vom Zulieferer gestellt werden.

Schutz der Arbeitnehmer

Zulieferer müssen die Arbeitnehmer vor chemischen, biologischen und physikalischen Gefahren schützen. Zulieferer müssen geeignete Kontrollen, Verfahren und Schutzmaßnahmen bereitstellen, um Gesundheits- und Sicherheitsrisiken am Arbeitsplatz zu mindern. Dazu gehören unter anderem Lüftungssteuerungen, soweit durchführbar, sowie angemessene persönliche Schutzausrüstung und Schulung. Angemessene persönliche Schutzausrüstung und Schulung müssen den Arbeitnehmern kostenlos zur Verfügung gestellt werden. Sicherheitsinformationen in Bezug auf Gefahrenmaterial müssen in einer für die Arbeitnehmer verständlichen Sprache verfügbar sein, um sie vor solchen Gefahren zu warnen und zu schützen.

Sicherheitsverfahren und -systeme

Zulieferer müssen Verfahren und Systeme einführen, um Betriebsunfälle und Berufskrankheiten zu verwalten, nachzuerfolgen und zu melden. Solche Verfahren und Systeme sollen die Meldebereitschaft der Arbeitnehmer fördern und müssen erforderliche ärztliche Behandlung sowie Korrekturmaßnahmen vorsehen, um deren Ursachen zu beseitigen. Erforderliche ärztliche Behandlung bei Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten muss den Arbeitnehmern kostenlos zur Verfügung gestellt werden. Die Arbeitnehmer dürfen nicht gemäßigelt oder anderweitig diskriminiert werden, wenn sie Sicherheitsprobleme zur Sprache bringen.

Notfallvorsorge, Bereitschafts- und Reaktionsplan

Zulieferer müssen wahrscheinliche und mögliche Notfallsituationen am Arbeitsplatz herausarbeiten und deren Auswirkungen durch die Einführung von Notfallplänen und Reaktionsverfahren gering halten. Solche Verfahren müssen Schulungen und Übungen für die Arbeitnehmer, geeignetes Erste-Hilfe-Material, angemessene Brandmelde- und Feuerschutzanlagen sowie zweckentsprechende Ausgänge aus den Anlagen beinhalten.



VERWALTUNGSSYSTEME

Zulieferer müssen Verwaltungssysteme einführen, um die Einhaltung geltender Gesetze und die Erfüllung der Erwartungen, die in diesem Verhaltenskodex dargelegt sind, zu fördern. Solche Systeme beinhalten folgende Aspekte:

Verpflichtung und kontinuierliche Verbesserung

Zulieferer müssen ihre Verpflichtung gegenüber den Prinzipien dieses Kodex zeigen, indem sie eine Erklärung hinsichtlich der sozialen und ökologischen Verantwortung abgeben oder eine entsprechende Richtlinie einführen und entsprechende Mittel bereitstellen. Von den Zulieferern wird erwartet, dass sie ihre Nachhaltigkeitsleistung durch geeignete Maßnahmen, wie etwa das Setzen von Leistungszielen und die Durchführung von Umsetzungsplänen, kontinuierlich verbessern.

Risikominderung

Zulieferer müssen Verfahren zur Identifizierung und Bewältigung von Risiken in allen Bereichen einführen, die in diesem Kodex und allen anwendbaren rechtlichen Bestimmungen angesprochen werden. Zulieferer müssen einen Business Continuity-Plan (BCP) einführen, um zu gewährleisten, dass der Geschäftsbetrieb auch im Katastrophenfall mit geringer Unterbrechung weitergeführt werden kann.

Audits, Überprüfungen und Abhilfemaßnahmen

Zulieferer müssen regelmäßige Selbstbeurteilungen durchführen, um ihre Einhaltung geltender Gesetze und Verordnungen sowie der in diesem Kodex dargelegten Grundsätze zu überprüfen. Zulieferer müssen ein Verfahren zur zeitgerechten Behebung von Mängeln haben, die bei internen oder externen Audits, Überprüfungen oder Kontrollen erkannt wurden.



VERWALTUNGSSYSTEME

Dokumentation

Zulieferer müssen eine geeignete Dokumentation zum Nachweis der Einhaltung der geltenden Gesetze und der in diesem Kodex dargelegten Grundsätze führen. Diese Dokumentation kann in beiderseitigem Einverständnis von IQVIA geprüft werden.

Lieferkette

Zulieferer müssen ihrer Lieferkette die in diesem Kodex dargelegten Grundsätze übermitteln und die Einhaltung der geltenden Gesetze und dieser Grundsätze von Seiten ihrer Lieferkette regelmäßig prüfen.

Schulung und Kommunikation

Zulieferer müssen Programme einführen, um zu gewährleisten, dass ihre Arbeitnehmer über die in diesem Kodex dargelegten Grundsätze informiert sind und sie verstehen. Zulieferer werden aufgefordert, klare und genaue Informationen hinsichtlich ihrer Unternehmensverantwortung und Leistung öffentlich darzulegen.

Berichterstattung

Zulieferer sollten mögliche Compliance- oder Ethikverstöße bezüglich Dienstleistungen, die an IQVIA erbracht werden, der Ethik-Hotline von IQVIA unter der Tel.-Nr. 866-738-4427 oder über das Internet unter iqviaethics.com melden.



ARBEITEN MIT IQVIA

Aufträge

Für die meisten Arbeiten werden Aufträge durch IQVIA vor deren Erbringung erteilt. Aufträge weisen die vereinbarte Auftragssumme aus, die nicht überschritten werden darf, und enthalten eine kurze Beschreibung des bestellten Artikels bzw. der bestellten Leistungen. In den Aufträgen ist die Adresse vermerkt, an die die Rechnungen zu senden sind. Wenn Zulieferer durch einen IQVIA-Mitarbeiter mit der Durchführung von Arbeiten beauftragt werden, sollten sie sich umgehend eine Auftragsnummer ausstellen lassen.

Rechnungen

Zulieferer müssen die Rechnungen an die auf dem jeweiligen IQVIA-Auftrag angegebene Adresse senden. Für die ordnungsgemäße und zeitgerechte Bearbeitung muss in den Rechnungen die jeweilige IQVIA-Auftragsnummer ausgewiesen sein. Sofern in den Verträgen bzw. auf dem Auftragsformular nicht anders angegeben.

WENDEN SIE SICH AN UNS

iqviaethics.com

Ethik-Hotline von IQVIA

+1 866 738 4427